

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen ELER-Tierwohl: tiergerechte Haltung von Legehennen (T1)

Gegenstand der Förderung: gefördert wird eine besonders tiergerechte Haltung von Legehennen. Die Käfighaltung und das Halten von Tieren mit kupiertem Körpergewebe sind untersagt.

Die Förderung erfolgt für 1 Jahr (Beginn: 1.12. im Jahr der Antragstellung – Ende: 30.11. des Folgejahres).

Fördersatz: 500 € je GVE - die Zuwendung wird für max. 6.000 Tiere gewährt. Die Berechnung der förderfähigen Tierzahl erfolgt über die Tabelle zu Anlage 1 des Antrages. Grundlage für die Berechnung ist die durchschnittlich gehaltene Tierzahl unter Berücksichtigung von durchschnittlich 7,5% Verlusten. Der jährliche Zuwendungsbetrag muss über 500 €/Jahr je Zuwendungsempfänger liegen.

Voraussetzung: die Tiere müssen in Niedersachsen gehalten werden.

Einzuhaltende Bedingungen:

- Jedem Tier muss eine Mindestfläche zur Verfügung gestellt werden: 7 Tiere/m² bei nutzbarer Bodenfläche auf einer Ebene und 14 Tiere/m² bei nutzbarer Fläche auf mehreren Ebenen. Als nutzbare Bodenfläche wird die Fläche aus der Legehennenbetriebsregistrierung genutzt (ein dort einbezogener Wintergarten wird bei der Förderung ebenfalls berücksichtigt).

Es dürfen nicht mehr Tiere eingestallt werden, als maximal zulässig (Ergebnis der XLS-Tabelle Spalte 6) – anderenfalls drohen Sanktionen!

- Angebot von erhöhten Sitzstangen oder Sitzplätzen auf mindestens zwei Ebenen.
- Fütterung: Mehlfütterung, gekrümeltes Futter oder Ganzkörnerfutter
- Die Nester müssen gleichmäßig über den Stall verteilt sein, Barrieren zu weiteren Nestern aufweisen und für höchstens sieben Legehennen muss ein Nest von 35 cm x 25 cm vorhanden sein. Im Falle von Gruppennestern muss für jeweils höchstens 100 Legehennen eine Nestfläche von mindestens einem m² vorhanden sein.
- Den Tieren ist jederzeit Zugang zu Bereichen mit Einstreu zu gewähren. Einstreu: organische Materialien, die den Boden in den dafür vorgesehenen Bereichen ganzflächig bedecken und geeignet sind, die Ausscheidungen der Tiere aufzunehmen.
- Zusätzlich zur Einstreu sind mindestens zwei veränderbare Materialien für die Beschäftigung der Tiere sowie zum Bepicken und Hacken geeignete hygienisch und fut-terrechtlich unbedenkliche Materialien anzubieten.
- Jede Herde ist mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum von einem Tierarzt hinsichtlich der Tiergesundheit zu begutachten. Diese Begutachtung ist für die im Verpflichtungszeitraum ausgestallten Herden frühestens 1 Monat vor dem Termin des Ausstallens vorzunehmen. Für Herden, die über das Ende des Verpflichtungszeitraums hinaus gehalten werden sollen, ist die Begutachtung im Zeitraum vom 1. bis 30. November vorzunehmen. Die Bescheinigung des Tierarztes (einheitliches Muster) ist einzureichen.
- Es sind taggenaue förderspezifische Aufzeichnungen nach einem vorgegebenen Muster zu führen (besonderes Bestandsregister), diese sind im Betrieb vorzuhalten und nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes einzureichen.
- Zur Anerkennung der Tierzahl beim Ausstallen sind Vermarktungsbelege erforderlich, aus denen die Anzahl der Tiere, das Verkaufsdatum und der Abnehmer hervorgeht.